S 48 SB 1230/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Schwerbehindertenrecht
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Wird bei einem schwerbehinderten Menschen im Kindesalter Hilflosigkeit (Merkzeichen H) anerkannt, so führt nicht bereits die Vollendung des 18. Lebensjahrs automatisch dazu, dass dieses Merkzeichen entzogen werden kann. Vielmehr ist vor einer Aberkennung dieses Nachteilsausgleichs zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens H nach den allgemeinen Maßstäben (vgl. Teil A Nr. 4 VMG) (weiterhin) gegeben sind oder nicht. 2. Besteht bei einem jungen Erwachsenen eine tiefgreifende Entwicklungsstörung in Form eines frühkindlichen Autismus, so kann Hilflosigkeit auch dann gegeben sein, wenn keine wesentlichen körperlichen Funktionseinschränkungen vorliegen.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 48 SB 1230/20
Datum	16.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I. Der Bescheid des Beklagten vom 23.06.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.11.2020 wird aufgehoben.

II. Der Beklagte trÃ¤gt die auÃ□ergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers.

T a t b e s t a n d :

Die Klage richtet sich gegen die Aberkennung des Nachteilsausgleichs â□□Hâ□□.

Bei dem im Jahre 1994 geborenen KlÃ¤ger besteht ein frÃ¼hkindlicher Autismus, verbunden mit einer AktivitÃ¤ts- und AufmerksamkeitsstÃ¶rung, einer motorischen EntwicklungsstÃ¶rung und deutlichen sozialen BeeintrÃ¤chtigungen in mehreren Bereichen. Mit Bescheid vom 22.06.2007 stellte der Beklagte einen Grad der Behinderung (GdB) von 80 (v.H.) und darÃ¼ber hinaus fest, dass der KlÃ¤ger die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Merkzeichen â□□Bâ□□, â□□Gâ□□ und â□□Hâ□□ erfÃ¼lle.

Ab dem Jahre 2010 war der KlÃ¤ger in einem Kinder- und Jugendwohnheim im LandkreisÂ G-Stadt (Hessen) untergebracht; seit 2019 lebt er in einer betreuten Wohngruppe der R. Stiftung in S-Stadt. Seit 2017 erhÃ¤lt er Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach dem Pflegegrad 2. Der KlÃ¤ger steht unter umfassender Betreuung (einschlieÃ□lich Einwilligungsvorbehalt) durch seine Eltern.

Nach AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers bestÃ¤tigte der Beklagte mit dem Ã□nderungsbescheid vom 23.06.2020 die Feststellungen zum GdB (80) und den Merkzeichen â□□Gâ□□ und â□□Bâ□□, hob jedoch die Anerkennung des Merkzeichens â□□Hâ□□ auf, mit der BegrÃ¼ndung, dieses sei nach den Versorgungsmedizinischen GrundsÃ¤tzen (VMG) bei Vorliegen eines (frÃ¼hkindlichen) Autismus in der Regel nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs festzustellen. Die Voraussetzungen fÃ¼r die Annahme von Hilflosigkeit kÃ¶nnten nicht nur infolge einer Besserung von GesundheitsstÃ¶rungen entfallen, sondern auch dadurch, dass behinderte Jugendliche infolge von Reifeprozessen ausreichend gelernt hÃ¤tten, die wegen der Behinderung erforderlichen MaÃ□nahmen selbstÃ¤ndig und eigenverantwortlich durchzufÃ¼hren, die vorher von Eltern und anderen Hilfspersonen hÃ¤tten geleistet und Ã¼berwacht werden mÃ¼ssen. Dies sei beim KlÃ¤ger nach den vom Beklagten beigezogenen Unterlagen der Fall.

Dieser Entscheidung widersprach der KlÃ¤ger und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, bei ihm bestehe weiterhin ein zeitintensiver Hilfe- und Betreuungsbedarf bei sehr vielen alltÃ¤glichen Verrichtungen. Hier seien auch die notwendigen Bereitschaftszeiten von Hilfspersonen zu berÃ¼cksichtigen. In diesem Zusammenhang sei zudem zu beachten, dass beim KlÃ¤ger auch eine Intelligenzminderung (festgestellter IQ von 68) mit deutlicher VerhaltensstÃ¶rung vorliege. Der KlÃ¤ger stehe derzeit auf einer Warteliste fÃ¼r eine intensiver betreute Wohngruppe, da er den Anforderungen der jetzigen Gruppe nicht genÃ¼ge. Die ausfÃ¼hrliche WiderspruchsbegrÃ¼ndung im Detail ist Blatt 186ff der Behindertenakte zu entnehmen.

Mit Bescheid vom 06.11.2020 wies der Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Nach dem Facharztbefund von L. (09/2019) und dem Pflegegutachten vom 13.03.2017 bestehe beim KlÃ¤ger eine weitgehende SelbstÃ¤ndigkeit bei sÃ¤mtlichen AktivitÃ¤ten des tÃ¤glichen Lebens, fÃ¼r welche nur vereinzelt Aufforderung und ggf. Anleitung benÃ¶tigt werde. Eine stÃ¤ndige Ãberwachung und Beaufsichtigung sei bei Ã¼berwiegend kooperativem Verhalten und nur zeitweise auftretenden Stimmungsschwankungen und VerhaltensstÃ¶rungen nicht nÃ¶tig. Das Bestehen von PflegebedÃ¼rftigkeit nach den Kriterien der sozialen Pflegeversicherung begrÃ¼nde noch keine Hilflosigkeit im Sinne des Schwerbehindertenrechts. Erst bei einer Feststellung von schweren bis schwersten BeeintrÃ¤chtigungen der SelbstÃ¤ndigkeit (oder der FÃ¤higkeiten nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch) liege oft (Pflegegrad 3) oder in der Regel (Pflegegrade 4 und 5) auch Hilflosigkeit vor.

Dagegen richtet sich die am 01.12.2020 beim Sozialgericht MÃ¼nchen (SG) eingegangene Klage, die mit Schriftsatz vom 19.03.2021 ausfÃ¼hrlich ergÃ¤nzend begrÃ¼ndet wurde; insoweit wird auf Blatt 26ff der Gerichtsakte Bezug genommen. Das SG hat zur weiteren AufklÃ¤rung des Sachverhalts einen aktuellen Befundbericht sowie weitere medizinische Unterlagen des Facharztes fÃ¼r Psychiatrie und Psychotherapie L1., H-Stadt, vom 20.04.2021 eingeholt und â nach Vorlage einer nervenÃ¤rztlichen Stellungnahme des Beklagten vom 16.04.2021 (siehe Blatt 56 Gerichtsakte) â die N., A-Stadt, zur SachverstÃ¤ndigen ernannt. Sie ist in ihrem Gutachten vom 09.11.2021 zu der zusammenfassenden EinschÃ¤tzung gelangt, beim KlÃ¤ger sei in Bezug auf seine Hilflosigkeit im Alltag keine Ãnderung zum Besseren eingetreten. Im Gegenteil habe sich seine schon in der Kindheit vorliegende Antriebslosigkeit und âEigensteuerungâ mit Eintritt in das Jugend- und junge Erwachsenenalter bis heute so verfestigt, dass sogar ein immer hÃ¶herer Aufwand zu leisten sei, um Alltagsroutinen im Bereich der KÃ¶rperhygiene durchzufÃ¼hren und um Anleitung in den Bereichen der psychischen Erholung, der geistigen Anregung und der Kommunikation zu geben. Somit liege beim KlÃ¤ger weiterhin Hilflosigkeit vor. Die Feststellungen und Bewertungen der SachverstÃ¤ndigen im Einzelnen sind Blatt 73ff der Gerichtsakte zu entnehmen.

Der KlÃ¤ger stellt den,
Antrag aus dem Schriftsatz vom 19.03.2021.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er hat eine nervenÃ¤rztliche Stellungnahme vom 14.12.2021 vorgelegt; deren Inhalt ist Blatt 100 der Gerichtsakte zu entnehmen. Auch der KlÃ¤ger hat mit Schriftsatz vom 25.01.2022 nochmals ausfÃ¼hrlich Stellung genommen und den HEB-Bogen des Leistungserbringers R. vom 03.11.2021 vorgelegt; insoweit wird auf Blatt 104ff der Gerichtsakte Bezug genommen.

Dem Gericht lag die Behindertenakte bei seiner Entscheidung vor.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die Klage ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Die vorliegende Klage ist statthaft als isolierte Anfechtungsklage gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 (Alt. 1) Sozialgerichtsgesetz (SGG); fÃ¼r die PrÃ¼fung der RechtmÃ¤Ãigkeit der angefochtenen Bescheide ist somit die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides vom 06.11.2020 maÃgeblich (siehe Bundessozialgericht â BSG, Urteil vom 13.08.1997, 9 RVs 10/96, SozR 3-3870 Â§ 4 Nr. 21).

Bei dem angefochtenen Verwaltungsakt vom 23.06.2020 (in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 06.11.2020; vgl. Â§ 95 SGG) handelt es sich um einen Aufhebungsbescheid gem. Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Nach dieser Vorschrift ist ein âVerwaltungsakt mit Dauerwirkungâ (hier: der Bescheid vom 22.06.2007) mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine âwesentlicheâ, d. h. rechtserhebliche Ãnderung eingetreten ist. Als wesentliche Ãnderung im Sinne dieser Vorschrift gilt unter anderem eine VerÃ¤nderung des Gesundheitszustandes, welche zur Folge hat, dass die Voraussetzungen fÃ¼r einen Nachteilsausgleich (hier: Merkzeichen âHâ) nicht mehr vorliegen (Landessozialgericht â LSG â Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 28.03.2019, L 10 SB 111/17, Rn. 24, in: juris).

Auch wenn man annehmen wollte, dass in der Vollendung des 18. Lebensjahres eine Ãnderung in den rechtlichen VerhÃ¤ltnisse im Sinne von Â§ 48 SGB X liegen kann, bedeutete dies nicht, dass ab dem Erreichen der VolljÃ¤hrigkeit automatisch das Merkzeichen âHâ zu entziehen wÃ¤re. Vielmehr ist vor einer Aberkennung dieses Nachteilsausgleichs zu prÃ¼fen, ob die Voraussetzungen fÃ¼r die Zuerkennung des Merkzeichens âHâ nach den allgemeinen MaÃstÃ¤ben (vgl. Teil A Nr. 4 VMG) gegeben sind oder nicht (LSG Niedersachsen-Bremen, a.a.O., Rn. 27).

Im Falle des KlÃ¤gers sind diese Voraussetzungen erfÃ¼llt, sodass er weiterhin Anspruch auf den Nachteilsausgleich âHâ hat.

Gem. Â§ 33b Abs. 6 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG â in der bei Erlass des Widerspruchsbescheides vom 06.11.2020 geltenden Fassung) ist eine Person hilflos, wenn sie fÃ¼r eine Reihe von hÃ¤ufig und regelmÃ¤Ãig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persÃ¶nlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Diese Voraussetzungen sind gem. Â§ 33b Abs. 6 Satz 4 EStG auch erfÃ¼llt, wenn die Hilfe in Form einer Ãberwachung oder einer Anleitung zu den in Satz 3 genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine stÃ¤ndige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist. Nach Teil A, Nr. 4, Buchst. c VMG liegt Hilflosigkeit auch dann vor, wenn ein psychisch oder geistig behinderter Mensch zwar bei zahlreichen Verrichtungen des tÃ¤glichen Lebens der Hilfe nicht unmittelbar bedarf, er diese Verrichtungen aber infolge einer AntriebsschwÃ¤che ohne stÃ¤ndige

Ãberwachung nicht vornÃ¤hme.

Bei den insoweit zu berÃ¼cksichtigenden Verrichtungen handelt es sich um solche, die im Ablauf eines jeden Tages unmittelbar zur Wartung, Pflege und Befriedigung wesentlicher BedÃ¼rfnisse des Betroffenen gehÃ¶ren sowie hÃ¤ufig und regelmÃ¤Ãig wiederkehren (BSG, Urteil vom 24.11.2005, B 9a SB 1/05 R, SozR 4-3250 Â§ 69 Nr. 3). Dabei sind zunÃ¤chst die ursprÃ¼nglich im Bereich der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) maÃgeblichen Verrichtungen der KÃ¶rperpflege (Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, KÃ¤mmen, Rasieren, Darm- und Blasenentleerung), ErnÃ¤hrung (mundgerechtes Zubereiten und Aufnahme der Nahrung) und MobilitÃ¤t (Aufstehen, Zubettgehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen, Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung) zu berÃ¼cksichtigen; diese werden unter dem Begriff der â€Grundpflegeâ€ zusammengefasst. Hinzu kommen jene Verrichtungen, die den Bereichen der psychischen Erholung, geistigen Anregung und der Kommunikation (hier insbesondere Sehen, HÃ¶ren, Sprechen und FÃ¤higkeit zu Interaktionen) zuzurechnen sind, wÃ¤hrend Verrichtungen aus dem Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung auÃer Betracht bleiben (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, a.a.O., Rn. 28, m.w.N.).

Ein Hilfebedarf bei einer â€Reihe von Verrichtungenâ€ gem. Â§ 33b Abs. 6 Satz 3 EStG kann regelmÃ¤Ãig erst dann angenommen werden, wenn es sich um mindestens drei Verrichtungen handelt, die einen Hilfebedarf in erheblichem Umfang erforderlich machen (vgl. BSG, Urteil vom 24.11.2005, a.a.O.). Die Beurteilung der Erheblichkeit orientiert sich an dem VerhÃ¤ltnis zwischen den Verrichtungen, die dem Behinderten nur mit fremder Hilfe mÃ¶glich sind und jenen, die er auch ohne fremde Hilfe bewÃ¤ltigen kann. In der Regel ist dabei auf die Zahl der Verrichtungen, den wirtschaftlichen Wert der Hilfe und den zeitlichen Aufwand abzustellen.

Mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben in der sozialen Pflegeversicherung erscheint es sachgerecht, die Erheblichkeit des Hilfebedarfs ausgehend von dem tÃ¤glichen Zeitaufwand fÃ¼r die erforderlichen Betreuungsleistungen zu beurteilen (vgl. BSG, Urteil vom 24.11.2005, a.a.O.). Gemessen an diesem MaÃstab ist nicht hilflos, wer nur in relativ geringem Umfang von bis zu einer Stunde tÃ¤glich auf fremde Hilfe angewiesen ist. Dagegen liegt Hilflosigkeit stets vor, wenn der tÃ¤gliche Hilfebedarf zwei Stunden erreicht. In dem dazwischenliegenden Bereich (Hilfebedarf von mehr als einer Stunde, aber unter zwei Stunden tÃ¤glich) kann Hilflosigkeit bestehen. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der wirtschaftliche Wert der erforderlichen Pflege besonders hoch ist, wie etwa bei sehr ungÃ¼nstiger zeitlicher Verteilung zahlreicher Hilfeleistungen Ã¼ber den Tag hinweg (vgl. auch Dirk H. Dau in: LPK-SGB IX, 6. Aufl. 2022, Â§ 209 SGB IX, Rn. 18). Diese typisierenden GrundsÃ¤tze gelten auch bei der Beurteilung, welche Bedeutung einem mÃ¶glichen Kommunikationsdefizit zukommt und ob bei kommunikationsbezogenen Verrichtungen in erheblichem Umfang fremde Hilfe erforderlich wird (LSG Niedersachsen-Bremen, a.a.O., Rn. 29, m.w.N.). Die Zuordnung zu einer der Pflegestufen I und II (jetzt: Pflegegrade 1 bis 3) nach dem SGB XI lÃ¤sst keinen zwingenden Schluss auf das Vorliegen von Hilflosigkeit zu. Die Einstufung als

SchwerstpflegebedÃ¼rftiger in die Pflegestufe III nach dem SGB XI stand allerdings steuerrechtlich der Feststellung von Hilflosigkeit gleich (Â§ 65 Abs. 2 Satz 2 EStG-DV); seit 1.1.2017 fÃ¼hren die Pflegegrade 4 oder 5 automatisch zur Gleichstellung (Dirk H. Dau, a.a.O.).

Nach diesen GrundsÃ¤tzen ist der KlÃ¤ger weiterhin hilflos und hat er somit nach wie vor Anspruch auf den Nachteilsausgleich â□□Hâ□□.

Zwar trifft es zu, dass beim KlÃ¤ger, wie schon dem Pflegegutachten von M3. vom 13.03.2017 zu entnehmen ist, keine wesentlichen kÃ¶rperlichen EinschrÃ¤nkungen vorliegen. Bereits in diesem Gutachten werden jedoch psychomentale BeeintrÃ¤chtigungen
â□□ der Orientierung,
â□□ der Wahrnehmung und des Denkens,
â□□ des Verhaltens,
â□□ des Antriebs und
â□□ der Stimmung
beschrieben. Ein Hilfebedarf wird bezogen auf das
â□□ Modul 2 (kognitive und kommunikative FÃ¤higkeiten),
â□□ Modul 4 (Selbstversorgung),
â□□ Modul 5 (â□¦ Umgang mitâ□¦ Anforderungen und Belastungen) und
â□□ Modul 6 (Gestaltung des Alltagslebens und der sozialen Kontakte)
anerkannt. Zwar wird die PflegebedÃ¼rftigkeit nach dem ab dem 01.01.2017 geltenden neuen Recht des SGB XI nicht mehr streng verrichtungsbezogen ermittelt; das Pflegegutachten vom 13.03.2017 lÃ¤sst jedoch einen Hilfebedarf in Form der Aufforderung und Anleitung zur KÃ¶rperpflege und in den Bereichen der geistigen Anregung und der Kommunikation erkennen.

Beim frÃ¼hkindlichen Autismus handelt es sich um eine tiefgreifende EntwicklungsstÃ¶rung, die nach heutigen Erkenntnissen hauptsÃ¤chlich genetisch bedingt ist. Wie bei allen autistischen StÃ¶rungen zeigen sich auch beim frÃ¼hkindlichen Autismus insbesondere folgende BeeintrÃ¤chtigungen:
â□□ gestÃ¶rte soziale Interaktion
â□□ beeintrÃ¤chtigte Kommunikation / Sprache
â□□ wiederholte, stereotype Verhaltensweisen und Interessen.
Die BeeintrÃ¤chtigungen kÃ¶nnen unterschiedlich stark ausgeprÃ¤gt sein. Oft ist auch die Intelligenz vermindert
(www.netdoktor.de/krankheiten/autismus/fruehkindlicher-autismus).

Dem entsprechend hat die gerichtlich bestellte Ã¤rztliche SachverstÃ¤ndige N. in ihrem Gutachten vom 09.11.2021 dargelegt, dass Defizite in der sozialen Interaktion und Kommunikation den Kern des beim KlÃ¤ger bestehenden Beschwerdebildes ausmachen. Die Behinderung bewirkt im Falle des KlÃ¤gers eine starke RigiditÃ¤t in seinen Denk- und Verhaltensmustern, eine deutlich reduzierte KÃ¶rperwahrnehmung und Probleme bei der Impulskontrolle. Der KlÃ¤ger zeigt zudem kaum Eigenantrieb, stattdessen PassivitÃ¤t und Motivationslosigkeit in den meisten Bereichen des Alltags. Hinzu kommt eine ausgeprÃ¤gte â□□Eigensteuerungâ□□, die sich mit dem Beginn der PubertÃ¤t, etwa ab dem 14.

Lebensjahr, deutlich verstÃ¤rkt hat. LieÃ sich der KlÃ¤ger als Kind hÃ¤ufig noch durch seine engen Bezugspersonen in seinen AktivitÃ¤ten lenken, zum Beispiel dazu bewegen, auf FahrradausflÃ¼ge mitzukommen, neigt er mittlerweile dazu, sich sÃ¤mtlichen Anforderungen, die von auÃen an ihn gestellt werden, zu verweigern. Infolge der mit dem Autismus verbundenen WahrnehmungsstÃ¶rungen, die auf einer gegenÃ¼ber der Norm abweichenden Gehirnstruktur beruhen und somit kaum beeinflussbar sind, bleibt nahezu jeder Lerneffekt aus. Dies hat auch damit zu tun, dass beim KlÃ¤ger zusÃ¤tzlich eine Intelligenzminderung (IQ 68) vorliegt. Es besteht fÃ¼r ihn deshalb nicht die MÃ¶glichkeit, seine durch die Behinderung bedingten EinschrÃ¤nkungen zumindest teilweise mittels intellektueller Einsicht zu kompensieren.

Nach der fÃ¼r die Kammer Ã¼berzeugenden Beurteilung der gerichtlich bestellten SachverstÃ¤ndigen besteht beim KlÃ¤ger ein fÃ¼r den Nachteilsausgleich â Hâ relevanter Hilfebedarf in Form der stÃ¤ndigen Ãberwachung und Ermahnung zu den Alltagsverrichtungen, speziell der intensiven Anleitung und Kontrolle im Bereich der KÃ¶rperhygiene, sowie der umfassenden Anleitung und Hilfestellung in den Bereichen psychische Erholung, geistige Anregung und Kommunikation. Dabei wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von mindestens zwei Stunden tÃ¤glich nicht sicher erreicht; es entsteht jedoch wegen des komplexen und anspruchsvollen, regelmÃ¤Ãig Ã¼ber den ganzen Tag verteilten Hilfebedarfs (auch aufgrund der rigiden Verhaltensmuster, des Eigensinns und des fehlenden Lerneffekts auf Seiten des KlÃ¤gers) ein â hoher Kraft- und Wertaufwandâ. Aufgrund dieser schlÃ¼ssigen und nachvollziehbaren AusfÃ¼hrungen liegen nach der Ãberzeugung des Gerichts die Voraussetzungen fÃ¼r die Zuerkennung des Merkzeichens â Hâ weiterhin vor.

Die EinschÃ¤tzung der SachverstÃ¤ndigen wird insbesondere bestÃ¤tigt und untermauert durch die Hilfedokumentation im HEB-Bogen der Einrichtung, von welcher der KlÃ¤ger betreut wird, vom 03.11.2021. Danach ist Hilfe insbesondere bei den folgenden Verrichtungen regelmÃ¤Ãig erforderlich:
â Anleitung und Kontrolle bei der KÃ¶rperpflege (Waschen, Zahnpflege, Rasur),
â Aufforderung, die Kleidung zu wechseln,
â Hilfestellung und Anleitung vor der Wahrnehmung von Terminen,
â Hilfestellung und Anleitung in Krisensituationen (die aufgrund der WahrnehmungsstÃ¶rung entstehen),

â Erarbeitung von Rahmenbedingungen zur Vermeidung von Selbst- und FremdgefÃ¤hrdung,
â UnterstÃ¼tzung und enge Begleitung zur BewÃ¤ltigung allgemeiner persÃ¶nlicher Probleme,
â UnterstÃ¼tzung beim Ausbau und bei der Festigung sozialer Kontakte,
â Anleitung und Begleitung im Bereich Freizeitgestaltung.

Nach alledem besteht beim KlÃ¤ger in den genannten Bereichen dauerhaft ein umfangreicher, zeitaufwÃ¤ndiger und anspruchsvoller Hilfebedarf und sind somit die Voraussetzungen des Merkzeichens â Hâ nicht entfallen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG; das Klageverfahren ist gerichtskostenfrei (Â§ 183 SGG).

Â

Erstellt am: 11.09.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024